

**Übersicht Bundesländer: Testpflicht für Gäste, Stand 14.10.2021, 13:00 Uhr**  
(Geimpfte und genesene Personen werden laut SchAusnahmV den getesteten Personen gleichgestellt)

Bundesland	Außergastronomie	Innengastronomie	Beherbergung	Testnachweiskontrolle / Dokumentation
<p><b>Baden-Württemberg</b></p> <p>Seit 15.10.2021 können sich Betriebe freiwillig für das 2G-Optionsmodell entscheiden. Bei Anwendung des Modells entfällt die Maskenpflicht für Gäste.</p>	<p>Basisstufe: Keine Testpflicht.</p> <p>Warnstufe: 3G.</p> <p>Alarmstufe: 3G mit PCR-Test.</p>	<p>Basisstufe: 3G.</p> <p>Warnstufe: 3G mit PCR-Test.</p> <p>Alarmstufe: 2G.</p>	<p>Der Betrieb von Beherbergungsbetrieben und ähnlichen Einrichtungen ist</p> <p>1. in der Basis- und Warnstufe zulässig, wobei nicht-immunisierten Personen der Zutritt nur nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet ist,</p> <p>2. in der Alarmstufe zulässig, wobei nicht-immunisierten Personen der Zutritt nur nach Vorlage eines PCR-Testnachweises gestattet ist.</p> <p>Alle drei Tage ist erneut ein aktueller Antigen- oder PCR-Testnachweis vorzulegen, in der Alarmstufe ist nur ein PCR-Testnachweis zulässig. Die Nutzung von Freizeiteinrichtungen durch Beherbergungsgäste richtet sich nach § 14 Absätze 1 bis 4. Nicht-immunisierten Beherbergungsgästen ist die Nutzung von gastronomischen Einrichtungen von Beherbergungsbetrieben in der Basis- und Warnstufe nur nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises und in der Alarmstufe in geschlossenen Räumen nicht und im Freien nur nach Vorlage eines PCR-Testnachweises gestattet; Satz 2 gilt für die Nutzung der gastronomischen Einrichtungen entsprechend.</p>	<p>Anbieterinnen oder Anbieter, Veranstalterinnen oder Veranstalter oder Betreiberinnen oder Betreiber sind zur Überprüfung der vorzulegenden Test-, Impf- oder Genesenennachweise verpflichtet.</p>
<p><b>Bayern</b></p> <p>Seit 06.10.2021 können sich Betriebe freiwillig für das 2G oder 3G plus Modell entscheiden. Bei Anwendung der Modelle entfällt die Maskenpflicht.</p>	<p>Nein.</p>	<p>In Landkreisen mit einer 7-Tage-Inzidenz von über 35 gilt die 3G-Regelung.</p>	<p>In Landkreisen mit einer 7-Tage-Inzidenz von über 35 gilt die 3G-Regelung; Testnachweis bei Ankunft und zusätzlich alle weiteren 72 Stunden erforderlich.</p>	<p>Laut Verordnung sind die Betreiber zur Überprüfung der Nachweise verpflichtet.</p> <p>Keine speziellen Vorgaben zur Dokumentation in der aktuellen Verordnung.</p>

**Übersicht Bundesländer: Testpflicht für Gäste, Stand 14.10.2021, 13:00 Uhr**  
(Geimpfte und genesene Personen werden laut SchAusnahmV den getesteten Personen gleichgestellt)

Bundesland	Außergastronomie	Innengastronomie	Beherbergung	Testnachweiskontrolle / Dokumentation
<p align="center"><b>Berlin</b></p> <p>Seit 18.09.2021 können sich Gaststätten für das „Zwei-G-Modell“ entscheiden. Bei Anwendung des Modells entfallen die meisten Beschränkungen. Seit 10.10.2021 können auch Beherbergungsbetriebe das „Zwei-G-Modell“ anwenden.</p>	Nein.	Ja, 3G.	Beherbergt werden dürfen nur Personen, die am Tag der Anreise negativ getestet sind und darüber hinaus an jedem dritten Tag des Aufenthalts ein negatives Testergebnis nachweisen.	<p>Kontrolle: Die Verantwortlichen sind berechtigt und verpflichtet, das Original der Bescheinigung gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 oder 4 (Testnachweis) einzusehen und die Identität der anwesenden Person mittels eines <b>amtlichen Lichtbildausweises</b> zu überprüfen.</p> <p>Die jeweils Verantwortlichen haben zur Kontrolle entsprechende Nachweise zu prüfen und Personen, die einen entsprechenden Nachweis nicht erbringen, den Zutritt zu verweigern.</p> <p>Dokumentation: Die Durchführung der Testung oder die Vorlage einer Bescheinigung ist in der Anwesenheitsdokumentation zu vermerken; bei elektronischer Nachweisführung in den von der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung anerkannten Formaten kann darauf verzichtet werden.</p>
<p align="center"><b>Brandenburg</b></p> <p>Seit 16.09.2021 können sich Betriebe für das „Zwei-G-Modell“ entscheiden. Bei Anwendung des Modells entfallen die meisten Beschränkungen.</p>	Nein.	Ab 13.10.2021 gilt: Testpflicht gilt in Landkreisen mit Inzidenz über 35 (3G).	<p>Ab 13.10.2021 gilt: In Landkreisen mit Inzidenz über 35 gilt: Negativtest muss vor Beginn der Beherbergung vorgelegt werden.</p> <p>Keine wiederholte Testung vorgeschrieben.</p>	<p>Zur Nachweisführung genügt die Gewährung der Einsichtnahme in den Testnachweis gemeinsam mit der Einsichtnahme in ein <b>Ausweisdokument im Original</b>.</p> <p>Keine speziellen Vorgaben zur Dokumentation in der aktuellen Verordnung.</p>
<p align="center"><b>Bremen</b></p> <p>Seit 01.10.2021 können Betriebe das 2G-Modell wählen. Dann entfallen die Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstands und die Pflicht zum Tragen einer Mund-</p>	Nein.	<p>3G gilt in den Warnstufen 1 – 3.</p> <p>3G gilt nicht in Warnstufe 0.</p>	<p>3G gilt in den Warnstufen 1 – 3 bei Anreise.</p> <p>Wiederholte Testung zweimal je Woche bei mehrtägigen</p>	Keine speziellen Vorgaben zur Testnachweiskontrolle oder Dokumentation in der aktuellen Verordnung.

**Übersicht Bundesländer: Testpflicht für Gäste, Stand 14.10.2021, 13:00 Uhr**  
 (Geimpfte und genesene Personen werden laut SchAusnahmV den getesteten Personen  
 gleichgestellt)

Bundesland	Außergastronomie	Innengastronomie	Beherbergung	Testnachweiskontrolle / Dokumentation
Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen in den Warnstufen 2 und 3.			Aufenthalten vorgeschrieben.  3G gilt nicht in Warnstufe 0.	
<b>Hamburg</b>  Seit 28.08.2021 können sich Betriebe für das „Zwei-G-Zugangsmodell“ entscheiden. Bei Anwendung des Modells entfallen die meisten Beschränkungen.	Nein.	Ja, 3G.	Übernachtungsangebote dürfen nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h erbracht werden; die Erbringung des negativen Coronavirus-Testnachweises ist jeweils nach 72 Stunden zu wiederholen.	Keine speziellen Vorgaben zur Testnachweiskontrolle oder Dokumentation in der aktuellen Verordnung.
<b>Hessen</b>  Seit 16.09.2021 können sich Betriebe für das „Zwei-G-Zugangsmodell“ entscheiden. Bei Anwendung des Modells entfallen die meisten Beschränkungen.	Nein.	Ja, 3G.	Ja, bei Anreise sowie bei Aufenthalten von mehr als sieben Tagen zweimal wöchentlich.	Zur Nachweisführung ist ein Nachweis gemeinsam mit einem amtlichen <b>Ausweispapier im Original</b> vorzulegen.  Keine speziellen Vorgaben zur Dokumentation in der aktuellen Verordnung.
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>  Seit 08.10.2021 können Betriebe das „Zwei-G-Optionsmodell“ wählen. Dann entfallen Maskenpflicht, Kontaktdatenerfassung, Kapazitätsbeschränkungen und Personenzahlbegrenzungen.	Nein.	Testpflicht nur in Landkreisen der Stufe 2 oder höher (3G).	Ja, bei Anreise und in Landkreisen der Stufe 2 oder höher eine wiederholte Testpflicht mindestens alle 3 Tage, jedoch nicht häufiger als zweimal wöchentlich.	Keine speziellen Vorgaben zur Testnachweiskontrolle oder Dokumentation in der aktuellen Verordnung.

**Übersicht Bundesländer: Testpflicht für Gäste, Stand 14.10.2021, 13:00 Uhr**  
 (Geimpfte und genesene Personen werden laut SchAusnahmV den getesteten Personen  
 gleichgestellt)

Bundesland	Außergastronomie	Innengastronomie	Beherbergung	Testnachweiskontrolle / Dokumentation
<p><b>Niedersachsen</b></p> <p>Seit 22.09.2021 können sich Betriebe unabhängig von der in bestimmten Warnstufen verpflichtend vorgegebenen 2G-Regel jederzeit für das „2G-Modell“ entscheiden. Bei Anwendung des Modells entfallen Maskenpflicht und die Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstands.</p>	<p>Warnstufe 1: Nein.</p> <p>Warnstufe 2: 3G.</p> <p>Warnstufe 3: 3G mit PCR-Testnachweis.</p>	<p>Warnstufe 1 bzw. 7-Tage-Inzidenz mehr als 50: 3G.</p> <p>Warnstufe 2: 2G.</p> <p>Warnstufe 3: 2G.</p>	<p>3G gilt ab Warnstufe 1 im jeweiligen Landkreis bzw. wenn die 7-Tage-Inzidenz im jeweiligen Landkreis über 50 liegt.</p> <p>Wiederholte Testung mindestens zweimal pro Woche.</p>	<p>Die Betreiberin oder der Betreiber der Einrichtung hat den Nachweis aktiv einzufordern.</p>
<p><b>Nordrhein-Westfalen</b></p>	<p>Nein.</p>	<p>Ja, 3G.</p>	<p>Ja.</p> <p>Außerdem muss erneut nach jeweils weiteren vier Tagen ein Test vorgelegt werden.</p>	<p>Die Nachweise einer Immunisierung oder Testung sind beim Zutritt zu den in der Verordnung genannten Einrichtungen und Angeboten von den für diese Einrichtungen und Angebote verantwortlichen Personen oder ihren Beauftragten zu kontrollieren. Deshalb sind bei der Inanspruchnahme oder Ausübung dieser Einrichtungen, Angebote und Tätigkeiten der jeweilige Immunisierungs- oder Testnachweis <b>und ein amtliches Ausweispapier</b> mitzuführen und auf Verlangen den jeweils für die Kontrolle verantwortlichen Personen vorzuzeigen.</p>
<p><b>Rheinland-Pfalz</b></p> <p>Laut der aktuellen Verordnung gilt eine „2G+ Regelung“:</p> <p>Sind im Betrieb höchstens 25 nicht-immunisierte Personen und im Übrigen nur genesene, geimpfte oder diesen gleichgestellte Personen gleichzeitig anwesend, entfällt die Einhaltung des Abstandsgebots und für Gäste die Einhaltung der Maskenpflicht. Bei Erreichen der Warnstufe 2 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt reduziert sich die Personenzahl nach Satz 1 auf zehn Personen, bei Erreichen der</p>	<p>Nein.</p>	<p>Ja.</p>	<p>Ja. Bei mehrtägigen Aufenthalten ist alle 72 Stunden, gerechnet ab Vornahme der jeweils letzten Testung, eine erneute Testung vorzunehmen.</p>	<p>Keine speziellen Vorgaben zur Testnachweiskontrolle oder Dokumentation in der aktuellen Verordnung.</p>

**Übersicht Bundesländer: Testpflicht für Gäste, Stand 14.10.2021, 13:00 Uhr**  
(Geimpfte und genesene Personen werden laut SchAusnahmV den getesteten Personen gleichgestellt)

Bundesland	Außergastronomie	Innengastronomie	Beherbergung	Testnachweiskontrolle / Dokumentation
<b>Warnstufe 3 auf fünf Personen.</b>				
<b>Saarland</b>	Nein.	Ja, 3G.	Bei der Inanspruchnahme von Übernachtungsangeboten sowie hoteltypischer gastronomischer Angebote gilt bei Anreise 3G.  Keine wiederholte Testung vorgeschrieben.	Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen der in Satz 1 genannten Einrichtungen haben die Einhaltung der Nachweispflichten in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich sicherzustellen.  Nachweise sind den Behörden im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeit auf Verlangen vorzuweisen.  Keine speziellen Vorgaben zur Dokumentation in der aktuellen Verordnung.
<b>Sachsen</b>  Seit 23.09.2021 können sich Betriebe unabhängig von der in der Überlastungsstufe verpflichtend vorgegebenen 2G-Regel jederzeit für das „2G-Optionsmodell“ entscheiden. Bei Anwendung des Modells entfallen Maskenpflicht, Kapazitätsbeschränkungen und Mindestabstand. Das 2G-Optionsmodell gilt nicht während der Überlastungsstufe.	Nein.	3G-Regelung gilt in Landkreisen mit Inzidenz über 35 oder wenn die Vorwarnstufe gilt.  Sofern die Überlastungsstufe gilt, gilt für den Zugang zwingend die 2G-Regelung.	3G-Regelung gilt in Landkreisen mit Inzidenz über 35 oder wenn die Vorwarnstufe gilt (bei Anreise, keine wiederholte Testung vorgeschrieben).  Sofern die Überlastungsstufe gilt, gilt für den Zugang die 2G-Regelung. Bei nichttouristischen Angeboten gilt jedoch auch während der Geltung der Überlastungsstufe weiterhin die 3G-Regel.	Zur Nachweisführung genügt die Gewährung der Einsichtnahme in die Test- oder Impfnachweise gemeinsam mit einem <b>amtlichen Ausweispapier im Original</b> .  Keine speziellen Vorgaben zur Dokumentation in der aktuellen Verordnung.
<b>Sachsen-Anhalt</b>  Seit 14.09.2021 können sich Betriebe für das „Zwei-G-Zugangsmodell“ entscheiden. Bei Anwendung des Modells entfallen Maskenpflicht, Kapazitätsbeschränkungen und Mindestabstand.	Nein.	Grundsätzlich gilt eine Testpflicht (3G). In Landkreisen mit stabiler Inzidenz unter 35 kann per Rechtsverordnung des jeweiligen Landkreises von dieser Auflage abgewichen werden.	Gäste zu Beginn des Nutzungsverhältnisses haben eine Testung mit negativem Testergebnis vorzulegen oder durchzuführen, sofern keine Ausnahme vorliegt oder die Beherbergung der Gäste aus beruflichen Gründen erfolgt.  Seit 23.08.2021 gilt: In Landkreisen mit einer Sieben-Tage-Inzidenz von über 35 kann durch Rechtsverordnung eine Testpflicht für Gäste während der Nutzung der Beherbergungsstätte alle 72 Stunden, sofern die	Keine speziellen Vorgaben zur Testnachweiskontrolle oder Dokumentation in der aktuellen Verordnung.

**Übersicht Bundesländer: Testpflicht für Gäste, Stand 14.10.2021, 13:00 Uhr**  
 (Geimpfte und genesene Personen werden laut SchAusnahmV den getesteten Personen  
 gleichgestellt)

Bundesland	Außergastronomie	Innengastronomie	Beherbergung	Testnachweiskontrolle / Dokumentation
			Beherbergung nicht aus beruflichen Gründen erfolgt, verordnet werden.	
<b>Schleswig-Holstein</b>	Nein.	Ja, 3G.	Ja, vor Reiseantritt. Keine wiederholte Testung vorgeschrieben.	Ein Impf-, Genesenen- oder ein Testnachweis von Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, gilt nur dann, wenn die Identität der nachweisenden Person mittels eines gültigen amtlichen <b>Lichtbildausweises</b> überprüft worden oder sie persönlich bekannt ist.  Keine speziellen Vorgaben zur Dokumentation in der aktuellen Verordnung.
<b>Thüringen</b>  Seit 03.10.2021 gilt: 2G / 3G-Plus-Optionsmodell nur für Diskotheken möglich, siehe § 11a der aktuellen Verordnung.	Keine explizite Testpflicht in der Verordnung geregelt.  Grundsätzlich gilt: Die zuständige Behörde hat je nach Warnstufe weitergehende Maßnahmen zu ergreifen.	Keine explizite Testpflicht in der Verordnung geregelt.  Grundsätzlich gilt: Die zuständige Behörde hat je nach Warnstufe weitergehende Maßnahmen zu ergreifen.	Keine explizite Testpflicht in der Verordnung geregelt.  Grundsätzlich gilt: Die zuständige Behörde hat je nach Warnstufe weitergehende Maßnahmen zu ergreifen.	Keine speziellen Vorgaben zur Testnachweiskontrolle oder Dokumentation in der aktuellen Verordnung.